



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2012/0196(COD)

9.1.2014

ÄNDERUNGSANTRÄGE 14 – 21

Entwurf eines Berichts

Matthias Groot

(PE516.935v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Neufassung)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2012)0403 – C7-0197/2012 – 2012/0196(COD))

AM\1014692DE.doc

PE526.238v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 14
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte** zu erlassen in Bezug auf:

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen in Bezug auf:

Or. pl

Änderungsantrag 15
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Ist vor der Ausfuhr oder Wiederausfuhr kein Dokument nach Unterabsatz 2 ausgestellt worden, so muss das Exemplar beschlagnahmt werden und kann gegebenenfalls eingezogen werden, es sei denn, das Dokument wird entsprechend besonderen Bedingungen nachträglich vorgelegt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 20** in Bezug auf die besonderen Bedingungen für die nachträgliche Vorlage eines Ausfuhr- oder Wiederausfuhrdokuments **delegierte Rechtsakte** zu erlassen.

Geänderter Text

Ist vor der Ausfuhr oder Wiederausfuhr kein Dokument nach Unterabsatz 2 ausgestellt worden, so muss das Exemplar beschlagnahmt werden und kann gegebenenfalls eingezogen werden, es sei denn, das Dokument wird entsprechend besonderen Bedingungen nachträglich vorgelegt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Bezug auf die besonderen Bedingungen für die nachträgliche Vorlage eines Ausfuhr- oder Wiederausfuhrdokuments **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen.

Or. pl

Änderungsantrag 16
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von den Artikeln 4 und 5 gelten die Bestimmungen dieser Artikel nicht für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus Exemplaren von Arten der Anhänge A bis D, wenn es sich um persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände handelt, die gemäß den besonderen Bestimmungen in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt oder wiederausgeführt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 20** in Bezug auf besondere Vorschriften hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen **delegierte Rechtsakte** zu erlassen.

Geänderter Text

Abweichend von den Artikeln 4 und 5 gelten die Bestimmungen dieser Artikel nicht für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus Exemplaren von Arten der Anhänge A bis D, wenn es sich um persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände handelt, die gemäß den besonderen Bestimmungen in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt oder wiederausgeführt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Bezug auf besondere Vorschriften hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen.

Or. pl

Änderungsantrag 17 Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 20** in Bezug auf allgemeine Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 dieses Artikels auf der Grundlage der Bedingungen des Absatzes 3 sowie allgemeine Ausnahmen für die Arten des Anhangs A gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii **delegierte Rechtsakte** zu erlassen. Diese Ausnahmen müssen mit den sonstigen Rechtsvorschriften der Union zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Einklang stehen.

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Bezug auf allgemeine Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 dieses Artikels auf der Grundlage der Bedingungen des Absatzes 3 sowie allgemeine Ausnahmen für die Arten des Anhangs A gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen. Diese Ausnahmen müssen mit den sonstigen Rechtsvorschriften der Union zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Einklang stehen.

Änderungsantrag 18
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 20** in Bezug auf die Einschränkung des Besitzes oder der Beförderung lebender Exemplare der Arten, deren Einfuhr in die Union nach Artikel 4 Absatz 6 eingeschränkt wurde, **delegierte Rechtsakte** zu erlassen.

Geänderter Text

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Bezug auf die Einschränkung des Besitzes oder der Beförderung lebender Exemplare der Arten, deren Einfuhr in die Union nach Artikel 4 Absatz 6 eingeschränkt wurde, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen.

Änderungsantrag 19
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 20** in Bezug auf die Fristen für die Ausstellung der Genehmigungen und Bescheinigungen **delegierte Rechtsakte** zu erlassen.

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Bezug auf die Fristen für die Ausstellung der Genehmigungen und Bescheinigungen **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen.

Änderungsantrag 20
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In Ausnahmefällen und gemäß besonderen Kriterien kann eine Vollzugsbehörde gestatten, dass die Einfuhr in die Union oder die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Union bei einer Zollstelle abgewickelt wird, die nicht gemäß Absatz 1 benannt wurde. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 20** in Bezug auf die besonderen Kriterien, nach denen eine solche Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr bei einer anderen Zollstelle gestattet werden kann, **delegierte Rechtsakte** zu erlassen.

Geänderter Text

4. In Ausnahmefällen und gemäß besonderen Kriterien kann eine Vollzugsbehörde gestatten, dass die Einfuhr in die Union oder die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Union bei einer Zollstelle abgewickelt wird, die nicht gemäß Absatz 1 benannt wurde. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Bezug auf die besonderen Kriterien, nach denen eine solche Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr bei einer anderen Zollstelle gestattet werden kann, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen.

Or. pl

Änderungsantrag 21 Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt **am zwanzigsten Tag** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt **12 Monate** nach **dem Tag** ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Or. pl